

Amtsblatt der Europäischen Union

C 386



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. November 2015

58. Jahrgang

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 386/01 Euro-Wechselkurs 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 386/02 Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien 2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 386/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7779 — Trafigura/Nyrstar) ⁽¹⁾ 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**19. November 2015**

(2015/C 386/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0687	CAD	Kanadischer Dollar	1,4203
JPY	Japanischer Yen	131,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,2829
DKK	Dänische Krone	7,4603	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6404
GBP	Pfund Sterling	0,69980	SGD	Singapur-Dollar	1,5129
SEK	Schwedische Krone	9,3089	KRW	Südkoreanischer Won	1 241,54
CHF	Schweizer Franken	1,0893	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1806
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8244
NOK	Norwegische Krone	9,2556	HRK	Kroatische Kuna	7,6310
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 714,18
CZK	Tschechische Krone	27,025	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6314
HUF	Ungarischer Forint	310,26	PHP	Philippinischer Peso	50,259
PLN	Polnischer Zloty	4,2500	RUB	Russischer Rubel	69,4086
RON	Rumänischer Leu	4,4438	THB	Thailändischer Baht	38,324
TRY	Türkische Lira	3,0433	BRL	Brasilianischer Real	4,0154
AUD	Australischer Dollar	1,4925	MXN	Mexikanischer Peso	17,8206
			INR	Indische Rupie	70,7800

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 386/02)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.10.2015
Dauer	19.10.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/04-N.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	57/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7779 — Trafigura/Nyrstar)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 386/03)

1. Am 11. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Trafigura Beheer B.V. („Trafigura“, Niederlande) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung de facto die alleinige Kontrolle über Nyrstar (Belgien). Derselbe Zusammenschluss wurde der Kommission bereits am 26. Oktober 2015 gemeldet, aber am 30. Oktober 2015 zurückgezogen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Trafigura gehört zu den weltweit führenden internationalen Rohstoffhändlern. Trafigura ist vor allem auf dem Gebiet der Lieferung und des Transports von Rohöl, Mineralölerzeugnissen, Erdgas, Flüssigerdgas, Metallen (einschließlich Kupfer, Blei, Zink und Aluminium) und Metallerzen und ihren Konzentraten tätig.
 - Nyrstar ist ein integriertes Bergbau- und Metallunternehmen mit etablierten Schwerpunkten in der Zink- und Bleibranche und wachsenden Schwerpunkten bei anderen unedlen Metallen und Edelmetallen. Nyrstar ist im Bergbau, bei der Verhüttung und in anderen Bereichen weltweit tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7779 — Trafigura/Nyrstar per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

